Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 4

Artikel: Militärische Gesinnungsschnüffelei : eine rechtliche Betrachtung

Autor: Isenschmid, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anpacken. Die Eindrücke, die Hunderttausende arbeitender Frauen von der Saffa heimgetragen haben, die wollen wir ihnen immer wieder in Erinnerung bringen. Wir wollen ihr Selbstbewußtsein stärken und immer wieder sagen, was für eine Wirtschaftskraft sie bedeuten. Wir werden sie aber auch daran erinnern, wie wenig diese wirtschaftliche Bedeutung ihnen selbst nützt, wie elend ihre Löhne sind, wie arm ihr Leben, wie karg ihre Freude, wie schwer ihr Los!

Die Saffa hat auf allen Gebieten die Frauenarbeit gesammelt und dadurch ihre Größe, Wichtigkeit und Verbreitung gezeigt. Wir aber müssen alle weiblichen Arbeitskräfte sammeln, sie zusammensuchen und durch einheitliche Organisation ihre gewaltige Macht und Kraft zeigen. Die ganz allein wird auch ihr

Los bessern können!

Das soll die wichtigste Lehre der Saffa für uns Sozialistinnen und der größte Nutzen der Saffa für die Arbeiterinnen werden!

Militärische Gesinnungsschnüffelei.

(Eine rechtliche Betrachtung.) Von Dr. A. Isenschmid, Zürich.

sozialdemokratische Presse (Basler «Arbeiterzeitung» Nr. 245, «Volksrecht» Nr. 247) hat im Oktober 1928 berichtet, es sei ein unserer Partei angehörender Offizier mit dem Grade eines Oberleutnants außer Dienst von seinem Hauptmann brieflich um eine bestimmt gehaltene Erklärung zuhanden des Bataillonskommandos darüber ersucht worden, wie er sich persönlich seine Pflichten als Offizier im Friedensdienst, im Aktivdienst und bei einem Ordnungsdienst vorstelle. Dies geschah mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß der betreffende Oberleutnant Mitglied der Sozialdemokratischen Partei sei. Die Antwort unseres Genossen hierauf war korrekt. Sie lautete dahin, eine solche Anfrage stelle sich als ein absolut unzulässiger Eingriff in die Privatrechtssphäre des Individuums und dessen Persönlichkeitsrechte dar. Er könne daher nicht verpflichtet sein, die gewünschte Antwort zu erteilen. Unser Genosse machte deswegen gleichzeitig eine Beschwerde an das Militärdepartement. Bundesrat Scheurer wies die Beschwerde ab und verpflichtete den Offizier, die gestellten Fragen innerhalb einer vom Kommandanten der 4. Division festzusetzenden Frist zu beantworten.

Aus der Begründung dieses Entscheides von Bundesrat Scheurer ist folgendes hervorzuheben: Weil die Sozialdemokratische Partei die Landesverteidigung gemäß ihrem Programm ablehne und darin auch die Organisierung des entschlossenen Widerstandes der Arbeiter gegen die Beteiligung des Landes an jedem Kriege als Programmpunkt enthalten sei, so ergebe sich daraus das Recht der Vorgesetzten, sich nach der Einstellung eines ihnen untergebenen Offiziers zu erkundigen, von dem man wisse, daß er Mitglied der Sozialdemokratischen Partei geworden sei. Im übrigen bringe es die Eigenart unseres Milizsystems mit sich, daß das militärische Verhältnis den Wehrmann auch über

die Dauer der eigentlichen Dienstzeit hinaus ergreife.

Dieser Fall muß unsere Partei, insbesondere aber diejenigen unserer Genossen, welche zugleich Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten unserer Armee sind, zum Aufsehen mahnen. Denn dies kann Schule machen. Unsere Parteimitglieder müssen sich nach dem Entscheid des Vorstehers des Militärdepartements eine solche Anfrage gefallen lassen, und zwar gerade nur deswegen, weil sie eingeschriebene Parteimitglieder sind. In militärischer Sprache ausgedrückt, heißt das, jeder militärisch untergebene Genosse kann jederzeit einen Befehl zu einer solchen Aeußerung über seine persönliche Dienstauffassung erhalten, weil er Sozialdemokrat ist.

Es soll im folgenden die rechtliche Seite dieses Falles besprochen werden. Die Behandlung muß nach zwei Richtungen hin geschehen. Diese Frage berührt nämlich sowohl das Militärrecht als auch das Staatsrecht. Besonders die staatsrechtliche Seite ist sodann auch von Interesse für die antimilitaristische

Lehrerschaft.

I. Militärrechtlich.

Der betreffende Genosse im Baselbiet befand sich nicht im Militärdienst, als er von seinem Hauptmann diese Aufforderung erhielt. Die Befehlsgewalt eines Offiziers gegenüber seinem Untergebenen geht nun aber nicht so weit, daß dies zulässig wäre, was sich aus der geltenden Militärorganisation und dem Dienstreglement für die schweizerischen Truppen ergibt.

Nach Art. 8 der Militärorganisation erstreckt sich nämlich die Militärdienstpflicht auf den Instruktionsdienst (Dienst zur Ausbildung) sowie auf den aktiven Dienst (Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern). Die Voraussetzung zu den hier umschriebenen Dienstleistungen ist das militärische Aufgebot (Marschbefehl). Gemäß Art. 9 der Militärorganisation sodann umfaßt die Militärdienstpflicht überdies die Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, die Pflicht zur Instandhaltung der Bekleidung, der Bewaffnung und der persönlichen Ausrüstung sowie zur Teilnahme an den Inspektionen, sodann die Schießpflicht und ferner die Pflicht zur Befolgung der für das Verhalten außer Dienst überhaupt geltenden Vorschriften. Eine Vorschrift, wonach eine Kom-

mandostelle einen Offizier, der außerhalb des Dienstes seinem bürgerlichen Beruf nachgeht, über seine persönliche Dienstauffassung befragen dürfte, besteht nun aber nicht. Ziffer 18, Schlußsatz des Dienstreglements, sagt hierüber: «Im Interesse der persönlichen Ausbildung der Offiziere sind deren Vorgesetzte berechtigt, dienstliche Aufgaben auch außer Dienst anzuordnen.»

Dies ist meines Wissens die einzige Vorschrift, welche speziell Subalternoffizieren eine solche außerdienstliche Betätigung zur Pflicht macht. Daher werden von den verschiedensten Kommandostellen ab und zu Offiziere auf einen Sonntag außer Dienst zu taktischen Uebungen, Kriegsspielen u. dergl. besammelt. Denn solche Veranstaltungen dienen der persönlichen Ausbildung der Offiziere. Dagegen ist der hier in Frage stehende Brief des Kompagniekommandanten an seinen Zugführer in keiner Weise zur persönlichen Ausbildung geschrieben worden. Er hatte einen ganz andern, informatorischen Zweck, und es handelt sich dabei auch nicht um eine dienstliche Aufgabe, wie aus den sonstigen Ausführungen dieser Abhandlung hervorgeht. Allerdings hat unser Milizsystem danach die Eigenart, daß das militärische Verhältnis den Wehrmann auch über die Dauer der eigentlichen Dienstzeit hinaus ergreift. Aber nur in dem soeben umschriebenen Rahmen, und bei Subalternoffizieren überdies nur zu militärischen Ausbildungszwecken.

Man denke sich die Konsequenzen aus, wenn es den militärischen Kommandostellen einfallen sollte, diese genau umrissene Grenze zu überschreiten. Uebereifrige Offiziere könnten auf diese Weise ihre Untergebenen im Zivilleben mit allerhand Befehlen belästigen, z. B. einen Unteroffizier oder Soldaten, um ihre verfuhrwerkte Mannschaftskontrolle in Ordnung zu bringen für persönliche Dienstleistungen jeder Art, wie zur Instandstellung von Uniform und Waffe vor dem Einrücken oder vor Inspektionen. Dem allem haben die genannten militärischen Vorschriften vorgebeugt. Eine Ausdehnung dieser außerdienstlichen Beanspruchung auf andere als Ausbildungszwecke widerspricht der Militärorganisation und den darauf beruhenden Vorschriften. Der schweizerische Wehrmann ist danach also doch nicht der Willkür seiner militärischen Vorgesetzten mit Haut und Haar verschrieben, wie Bundesrat Scheurer offenbar meint, indem er einen solchen Befehl an einen der Sozialdemokratischen Partei angehörenden Offizier schützt, der zur Zeit dieses Befehls nicht einmal im Militär-

Es ist nun aber weiter zu fragen, ob der richtige militärische Weg der gewesen wäre, unsern Genossen z. B. für einen Tag aufzubieten, um ihn damit «im Dienst» seine persönliche Dienstauffassung schriftlich niederlegen zu lassen oder ihm diese Arbeit im nächsten Wiederholungskurse aufzugeben. Es gibt

eine Anekdote, welche die Notwendigkeit solcher plötzlicher Aufgebote für Dienstleistungen zeigt und woran zugleich Recht

und Pflicht der Beteiligten dargetan werden kann:

Noch zu Lebzeiten des berühmten Berner Chirurgen Kocher, der im Militär Sanitätsoberst war, erkrankte in der Kaserne Thun ein Soldat schwer. Der dortige Militärarzt fand, es müsse für eine dringlich vorzunehmende, gefährliche Operation ein Chirurg beigezogen werden, und schlug Kocher vor. Kocher antwortete auf entsprechende Anfrage zunächst, er komme nur gegen ein ärztliches Honorar von 4000 Fr. Hierauf wurde er von der zuständigen Kommandostelle auf einen Tag nach Thun aufgeboten und mußte als Sanitätsoffizier die Operation zu seinem Obersten-Tagessolde ausführen.

Ein solches eintägiges Aufgebot ist also jedenfalls gegenüber einem Offizier durchaus möglich, aber nur in dringenden Fällen, was zutrifft, wenn ein Militärarzt einem Soldaten durch Operation das Leben retten soll, nicht aber bei der hier besprochenen Anfrage, deren Erledigung ebensogut auf später verschoben

werden kann.

Sodann geht hieraus aber auch hervor, daß eine einem Dienstpflichtigen innerhalb des Dienstes befohlene Aufgabe nur zu einem militärdienstlichen Zwecke erteilt werden darf, z.B. einem Militärarzte, kranke Soldaten zu operieren. Innerhalb des Militärdienstes selbst darf dem Untergebenen nicht alles beliebige befohlen werden. So sind ausgeschlossen vom Vorgesetzten befohlene oder angestiftete strafbare Handlungen (Militärstrafgesetzbuch Art. 26). Ferner darf z.B. ein Vorgesetzter seine Soldaten in einem Dorf nicht zur Erledigung von Erntearbeiten — um damit den Bauern zu helfen — kommandieren, wenn sie es nicht freiwillig tun. Denn mit dem Zweck des Militärdienstes hat dies nichts zu tun. Im Aktivdienst und besonders im Kriegsfalle ist allerdings der Zweck des Militärdienstes ein sehr umfassender, und es läßt sich manches darunterstellen, was während des Friedens mit der Armee nichts zu tun hat.

Offensichtlich hat jedoch die Anordnung an einen einzelnen Offizier oder Soldaten, daß er seine persönliche Dienstauffassung seinen Vorgesetzten kundgebe, mit dem militärischen Zweck des Dienstes nichts zu tun. Dies ergibt sich schon daraus, daß sie verfassungswidrig ist, wie im II. Abschnitt dieser Abhandlung näher ausgeführt wird. Damit steht sie aber außerhalb der militärischen Vorschriften. Ein militärisch begründetes Interesse würde bloß darin bestehen, daß ein Vorgesetzter allen seinen Offizieren oder Unteroffizieren oder Soldaten eine solche Aufgabe während des Dienstes stellen würde, z.B. in einer Theoriestunde. Wenn daher diese Aufgabe einem sozialdemokratischen Offizier während des Dienstes aufgetragen würde, und nur ihm allein, weil er Sozialist ist, so würde dies ebensosehr vorschriftswidrig sein, wie wenn dies außerhalb des Dienstes geschieht.

117

Staatsrechtlich.

Das militärische Dienstverhältnis steht grundsätzlich ebenfalls unter dem Schutze der Staatsverfassung und nicht nur das bürgerliche im Dienstvertrage oder im Beamtenrecht, damit aber auch der militärische Befehl*. Ein verfassungswidriger Befehl ist unzulässig, und die weitere Folge davon ist die, daß Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen Befehle nur auferlegt werden dürsen, wenn die Befehle verfassungsgemäß sind. Es besteht dabei kein Unterschied, ob der Befehl während des Militärdienstes eines Untergebenen erteilt wurde, oder, wie im vorliegenden Falle, außerhalb des Dienstes.

Maßgebend ist sogar nicht einmal nur die Bundesverfassung, sondern auch die Verfassungen der Kantone, und zwar desjenigen Kantons, in welchem sich der Untergebene, an welchen der Befehl erteilt wird, gerade befindet. Bundesverfassung und Kantonsverfassungen stellen nun sogenannte Freiheitsrechte auf, welche einerseits jeder Bürger, auch derjenige im Wehrkleide, zu respektieren hat, und auf welche anderseits jeder Bürger und Genosse sich berufen kann, ob er sich jetzt im Militärdienst befinde oder nicht. Hier fällt in Betracht das Recht auf freie Meinungsäußerung, sodann die Glaubens- und Gewissensfreiheit und schließlich der Anspruch jedes einzelnen auf Rechtsgleichheit.

1. Freie Meinungsäußerung.

In der Bundesverfassung ist dieses Recht nicht ausdrücklich gewährleistet, sondern nur die Preßfreiheit. Nach übereinstimmender Auffassung der Staatsrechtslehrer ist dieses Recht aber in unserm Rechtsstaat auch ohne gesetzliche Garantierung anerkannt als Persönlichkeitsrecht. Dagegen ist die freie Meinungsäußerung in verschiedenen kantonalen Verfassungen ausdrücklich gewährleistet (z. B. Zürich, Art. 3, und Basel-Land, § 12). Die Ausübung dieses Rechts unterliegt keinen andern Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechts, z. B. des Strafrechts.

Dieses Recht hat nun zwei Seiten, nämlich einerseits das Recht, seine Meinung frei herauszusagen, anderseits aber etwas nicht zu sagen, wozu ich aufgefordert werde. Es kann danach niemand gezwungen werden, seine Meinung jemandem mitzuteilen. In dem hier zur Behandlung stehenden Falle kommt allein diese zweite, negative Seite dieses Rechts in Frage. Immerhin ist man nicht berechtigt, jede Meinung jeder Person gegenüber zu verschweigen. Aber kein Offizier kann, ebensowenig wie ein Beamter (z. B. ein Untersuchungsrichter den Angeklagten), einen Untergebenen zwingen, sich über jeden be-

^{*} So in der Literatur, auch Nanz, Militärischer Gehorsam, S. 74.

liebigen Gegenstand zu äußern, sondern nur über dienstliche Angelegenheiten. Speziell besteht, wie jeder andern Person gegenüber, auch gegenüber dem vorgesetzten Offizier das Recht, seine politische Ueberzeugung zu verschweigen. So darf auch ein Arbeiter, der seinem Arbeitgeber Auskunft über seine politische Ueberzeugung verweigert, nicht mit Entlassung bestraft werden. Die politische Ueberzeugung hat von jeher in der Schweiz zu den geistigen Gebieten gehört, über welche jede Person frei verfügen darf. Hauptsächlich deswegen ist das Recht der freien Meinungsäußerung in unsern Verfassungen garantiert. Denn die Unfreiheit in politischer Beziehung ist eines demokratischen Staates unwürdig.

Es handelt sich somit darum, ob die vom Hauptmann unseres Genossen an diesen gestellte Frage eine politische war. Dies ist unbedingt zu bejahen. Auch wenn nämlich diese Anfrage in dienstliche Form gekleidet ist, so wollte das vorgesetzte Kommando von ihm doch wissen, wie seine Einstellung zur Landesverteidigung und zur Armee überhaupt ist. Denn sonst wäre an ihn die Frage nicht aus dem Grunde gestellt worden, weil er Mitglied der Sozialdemokratischen Partei ist. Welche Antwort von ihm erwartet wurde, zeigen dann insbesondere die Ausführungen von Bundesrat Scheurer zu seinem Entscheide, worin die Stellung unserer Partei zur Landesverteidigung und Armee die Hauptrolle spielt. Ganz abgesehen davon, daß diese in unserem Parteiprogramm figurieren und wir als Partei dazu öffentlich Stellung nehmen, handelt es sich bei Armee und Landesverteidigung um politische Fragen.

Prof. Eugen Huber, der verstorbene Schöpfer des Zivilgesetzbuches, hat Politik einmal definiert als «das Lenken des Staates zu bestimmten Zwecken». Dazu gehört auch die Kritik an der Führung des Staates. Ein Hauptzweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist nun aber in unserem geltenden politischen System die Landesverteidigung. Nach dem, was als Antwort erwartet wurde, war dies eine politische Gewissensfrage. Dieser Gewissenskonflikt ist heute sogar schon längst nicht mehr auf Angehörige unserer Partei beschränkt. Vielmehr sieht jeder denkende Mensch den Unterschied klaffen, welcher zwischen den internationalen Bestrebungen auf Abrüstung und Beseitigung des Krieges (Völkerbund, Kelloggpakt) und dem tatsächlichen Zustande der Armeen in ganz Europa und auch in der Schweiz besteht. Es ist dies heutzutage nicht mehr nur ein nationalpolitischer Gewissenskonflikt, sondern sogar ein internationalpolitischer. Militärdienstlicher und nicht politischer Natur ist diese Anfrage an unsern Genossen nur, wenn man von ihm erwartete, daß er die Pflichten des Wehrmannes nach den bestehenden Vorschriften, speziell auch des Offiziers zum Friedens-, zum Aktivdienst sowie bei einem Ordnungsdienst aufzähle und bespreche. Seine persönliche Stellungnahme dazu

jedoch hat er auf Grund der Verfassung nur vor sich selbst zu verantworten.

Wenn die von der Freisinnigen Partei in unsere Verfassungen hineingebrachten Freiheitsrechte wirklich für alle Bürger gelten sollen und nicht bloß ein papierener Aushängeschild sind, welche allenfalls nur auf Angehörige bürgerlicher Parteien Anwendung finden, nicht aber auf Sozialdemokraten, so kann gar nichts anderes gesagt werden, als daß dieser Entscheid des Militärdepartements das verfassungsmäßig garantierte Recht der freien Meinungsäußerung verletzt.

2. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Sozialismus ist nicht bloß politische Ueberzeugung, sondern Weltanschauung überhaupt. Nach der Meinung einzelner sozialistischer Schriftsteller ist er sogar ein Glaube. Nun aber bezieht sich der Art. 49 der Bundesverfassung, welcher die Glaubensund Gewissensfreiheit ausdrücklich garantiert, gemäß allgemeiner Auffassung nur auf die Religionsfreiheit im engern Sinne, also auf die Einstellung einer Person zu Gott oder auf die Kritik an dieser Einstellung. Auf diese Verfassungsbestimmung können sich also nur diejenigen berufen, welche ausschließlich auf religiösem Boden gegenüber der Armee und der Landesverteidigung stehen und diese ablehnen, weil das Töten des innern oder äußern Feindes unter allen Umständen dem Gebote der christlichen Nächstenliebe widerspreche. Ebensowenig wie dem Sozialdemokraten mit rein politischer darf demjenigen mit rein religiöser Einstellung gegenüber diesen Fragen eine Ansichtsäußerung hierüber durch seinen militärischen gesetzten zugemutet werden. In Artikel 49 der Bundesverfassung steht noch ausdrücklich, daß wegen Glaubensansichten niemand bestraft werden dürfe. Dies gilt auch dann, wenn jemand seine religiöse Anschauung für sich behält. Glaubensansichten entbinden nun allerdings nicht von der Erfüllung bürgerlicher und militärischer Pflichten. Daher wird auch der Dienstverweigerer aus religiösen Gründen vor Militärgericht gestellt und bestraft. Dem Befehl zum Einrücken kann nicht unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit straflos zuwidergehandelt werden. Dagegen besteht nun aber weder eine militärische noch verfassungsmäßige Pflicht, seine persönliche religiöse Auffassung zur Militärfrage gegenüber seinem militärischen Vorgesetzten zu äußern. Es steht demnach nichts im Wege, daß sich derartig eingestellte Genossen gegebenenfalls auf den Art. 49 der Bundesverfassung berufen.

3. Rechtsgleichheit.

Auch der Wehrmann untersteht dem Art. 4 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind. Gleichgültig ist dabei, ob er sich inner- oder außerhalb des Mili-

tärdienstes befindet. Was will dies besagen? Es bedeutet nicht, daß jede Person in jedem Falle absolut gleich behandelt werden müsse, wohl aber muß die Verschiedenheit der Behandlung durch die Umstände begründet sein. In unserem Falle heißt dies, daß die Verschiedenheit der Behandlung durch im Militärdienst liegende Gründe gerechtfertigt sein muß. Ein solcher militärdienstlicher Grund, warum der Hauptmann unseres Genossen gerade nur diesem jene Anfrage hat zukommen lassen und nicht auch den andern ihm untergebenen Offizieren seiner Kompagnie, besteht nun aber nicht. Die Einteilung in bürgerliche und sozialdemokratische Offiziere ist keine militärische, sondern eine rein politische. Es ist daher vom militärdienstlichen Gesichtspunkt aus willkürlich, nur an sozialdemokratische Offiziere einer Einheit eine solche Anfrage gelangen zu lassen. Dies verletzt die Gleichheit vor dem Gesetze. Denn, wie bereits oben ausgeführt, verletzt sie die militärrechtlichen Vorschriften, und zwar eben deswegen, weil sie ihrer Natur nach nur an Angehörige unserer Partei gerichtet werden kann. Vom Standpunkte des Militärs wäre es zum mindesten logisch, sämtliche sozialdemokratische Offiziere in der Armee auf diese Weise zu oder sogar sämtliche sozialdemokratische Wehrmänner, also auch die Soldaten und Unteroffiziere. Aber auch dies würde gegen den Art. 4 der Bundesverfassung verstoßen. Zulässig wäre bloß eine entsprechende, gleichzeitig an alle Offiziere, Soldaten oder Unteroffiziere einer militärischen Einheit innerhalb des Dienstes, z. B. in einer Theoriestunde, gerichtete Anfrage, also auch an die bürgerlich gesinnte Mannschaft, welche entsprechend dienstlich zu beantworten wäre, also ohne politische Stellungnahme zu Armee und Landesverteidigung, weil alles andere verfassungswidrig ist.

4. Rechtsmittel.

Soeben ist nun zwar festgestellt worden, daß dieses Vorgehen der Militärbehörde unberechtigt ist. Beizufügen ist aber noch, welcher Rechtsweg offen steht, um sich gegen eine solche Anfrage zu wehren. Der militärische Instanzenweg ist durch die Beschwerde an den Vorsteher des Militärdepartements erschöpft worden. Wenn daher der Entscheid von Bundesrat Scheurer im Bereiche seiner Kommandogewalt oder seiner militärischen Disziplinargewalt geblieben wäre, so könnte er nicht weitergezogen werden. Dies trifft aber nicht zu, weil er gegen militärische Vorschriften verstößt und verfassungswidrig ist. Der Weiterzug solcher Entscheide ist daher zulässig.

Eine solche Beschwerde ist an den Gesamtbundesrat zu richten, nicht an das Bundesgericht. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß über Verfassungsverletzungen durch Verfügungen von eidgenössischen Behörden eine rein politisch und einseitig zusammengesetzte Behörde zu entscheiden hat, wie der Bundesrat, und nicht das Bundesgericht, welches für eine sachliche Rechtsprechung bedeutend bessere Gewähr bietet. Immer wieder von neuem ist von unsern Staatsrechtslehrern betont worden, wie völlig unzureichend ein solches Verfahren ist, so insbesondere von Prof. Fleiner, der doch gewiß bürgerlich eingestellt ist. Dessen Bestrebungen für das neue, bald in Kraft tretende Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungsund Disziplinarrechtspflege sind darauf ausgegangen, großzügig jede Verletzung eines Verfassungsrechtes dem Bundesgerichte oder einem speziellen Verwaltungsgerichte zu übertragen. Aber die Mehrheit in den eidgenössischen Räten und der Bundesrat haben es vorgezogen, kleinlich eine unvollständige Liste über diejenigen Verwaltungsstreitigkeiten aufzustellen, welche neuerdings durch das Bundesgericht an Stelle des Bundesrates zu erledigen sein werden. Darunter befinden sich verfassungsmäßig garantierte Rechte, welche von eidgenössischen Militärkommandos verletzt werden, nicht (vgl. Art. 23 des Gesetzes).

Im vorliegenden Falle wäre schließlich auch ein Rekurs gegen den abweisenden Entscheid des Bundesrates an die Bundesversammlung unzulässig.

III.

Lehrerschaft.

In der Hauptsache aus den gleichen staatsrechtlichen Gründen sind auch die antimilitaristischen Lehrer und deren Organisationen vor Gesinnungsschnüffelei durch ihre Erziehungsbehörde geschützt. Die Aufforderung des Erziehungsdirektors des Kantons Zürich an den Präsidenten der antimilitaristischen Lehrervereinigung des Kantons, ihm deren Statuten und Mitgliederverzeichnis einzusenden, verstößt gegen den Art. 3 der Kantonsverfassung, welcher nicht nur die freie Meinurgsäußerung, sondern auch das Vereinsrecht gewährleistet. Beantwortung der Interpellation Amberg hierüber im Kantonsrat durch Regierungsrat Dr. Mousson am 29. Oktober 1928 hat nicht befriedigt. Den Schutz der Verfassung nämlich genießen alle Vereine, und zwar auch diejenigen, welche nach bürgerlicher Auffassung staatsgefährlich sind. Zu unterdrücken sind in einem freien Rechtsstaate solche Vereine nicht und ihre Mitglieder dürfen nicht schikaniert werden. Das Recht der Behörde zur Kenntnisnahme der Statuten und Mitgliederverzeichnisse einer solchen Organisation beginnt erst beim Vorliegen einer strafbaren Handlung. Ein solches Beschlagnahmerecht steht nicht einem Erziehungsdirektor zu, sondern gegebenenfalls der Polizei und dem Staatsanwalte.

Eine Erziehungsbehörde sollte vielmehr froh sein, daß es Erzieher gibt, welche mit dem Frieden vollen Ernst machen und nicht nur schön darüber reden, sondern welche gewillt sind, sich mit ihrer ganzen Ueberzeugung und Person dafür einzusetzen. Es ist eine heute nicht mehr abzuweisende, sondern mit aller Gründlichkeit ernstlich zu prüfende Frage, ob es im Kriegsfalle staatsgefährlicher ist, durch eine von vornherein unzulängliche Armee an der Grenze einen feindlichen Angriff auf das Hinterland zu provozieren, mit Giftgasbomben aus der Luft und damit Massentod und Schrecken bei der Zivilbevölkerung, oder ob es staatsgefährlicher ist, sich ehrlich einzugestehen, daß bei der modernen technischen Kriegführung eine Armee wie die unsere mehr schaden als nützen könnte.

Ehrenrettung der Fabrikarbeiterin.

Von Dr. Emma Steiger, Zürich.

Etwas vom Wertvollsten, was für die «Saffa» herausgegeben wurde, ist sicher das Buch von Dr. Margarita Gagg über «Die Frau in der schweizerischen Industrie», erschienen bei Orell Füßli, geh. Fr. 12.—, geb. Fr. 14.50. Es führt nicht nur in ein wenig bekanntes Gebiet ein und behandelt dessen Probleme gründlich und mit seltener Unabhängigkeit des Denkens und Beobachtens, sondern schildert auch überaus lebendig die Tätigkeit der Fabrikarbeiterin. Dieses wissenschaftliche Buch bringt so viel Neues und räumt so überzeugend mit vielen noch allgemein geltenden Vorurteilen auf, daß es der Theoretiker und der Praktiker mit gleich großem Gewinn, ja teilweise direkt mit Freude und Spannung lesen werden. Die folgenden, dem Buch entnommenen Gedanken sollen die Lektüre nicht ersetzen, sondern auf sie hinweisen.

Der erste Abschnitt behandelt die volkswirtschaftlich-technische Bedeutung der weiblichen Fabrikarbeit. Die Frauen haben nicht nur als Erste zusammen mit den Kindern in Fabriken gearbeitet und deshalb alle Leiden und Mißstände der Anfangszeit durchgemacht, sondern auch organisatorisch Bedeutendes geleistet, z. B. in der Uhrenindustrie, der Strickereiindustrie und der Wäschekonfektion. Die Fabrik hat aber nicht, wie man oft behauptet, die weibliche Industriearbeit geschaffen, sondern sie hat sie bereits vorgefunden, ja, es gab am Ende des 18. Jahrhunderts in der Ostschweiz und im Kanton Zürich so viele Spinnerinnen und Weberinnen im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung, wie heute nicht einmal berufstätige Frauen überhaupt. Die Uebung und Schulung dieser Heimarbeiterinnen, die arbeitslos geworden, in die Fabriken strömten, ist eine Hauptursache für die hohe Qualität unserer Industrie. Denn die Fabrikarbeit kann zum größten Teil nicht stumpfe und unerfahrene Leute verwenden, sondern braucht mehr Zuverlässigkeit und Intelligenz, als man allgemein annimmt.